MERKBLATT ZUR SÄULE 3A IN DER SCHWEIZ

Die Säule 3a ist eine freiwillige, steuerlich begünstigte Altersvorsorge in der Schweiz. Sie erlaubt es Erwerbstätigen, zusätzlich zur AHV (1. Säule) und beruflichen Vorsorge (2. Säule/BVG/PK) für das Alter zu sparen und dabei Steuervorteile zu nutzen.

2. Vergleich: Angestellte vs. Selbstständigerwerbende

Kriterium	Angestellte mit 2. Säule	Selbstständige mit 2. Säule	Selbstständige ohne 2. Säule
Maximale Einzahlung 2026	CHF 7'258 pro Jahr	CHF 7'258 pro Jahr	20% des Nettoeinkommens, max. CHF 36'288
Steuerliche Abzugsfähigkeit	Vollständig vom steuerbaren Einkommen abziehbar	Vollständig vom steuerbaren Einkommen abziehbar	Vollständig vom steuerbaren Einkommen abziehbar
Kapitalbezug	Möglich ab 5 Jahre vor AHV-Pensionsalter	Möglich ab 5 Jahre vor AHV-Pensionsalter	Möglich ab 5 Jahre vor AHV-Pensionsalter
Vorteile	Steuerersparnis, zusätzliche Altersvorsorge	Steuerersparnis, zusätzliche Altersvorsorge	Höhere Einzahlungsmöglichkeit und Steuervorteile

3. Unterschiede: Konto bei Versicherung oder Bank

Merkmal	Bankkonto	Versicherung
Flexibilität	Hohe Flexibilität bei Einzahlungen und Bezug	Regelmässige Einzahlungen erforderlich, begrenzte Anpassungsmöglichkeiten
Verzinsung	Zinsabhängig von Marktbedingungen	Garantierte Verzinsung möglich, jedoch oft tief
Risiko	Markt- und Zinsschwankungen	Sicherheit durch garantierte Leistungen

Merkmal	Bankkonto	Versicherung
Zusatzversicherungen	None	Kann mit Lebensversicherung kombiniert werden (z.B. Todesfall- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung)
Staatliche Sicherung	Bis zu CHF 100'000 Alterskapital sind durch den Staat gesichert	Keine staatliche Sicherung

4. Steuerliche Diskussionen und Anpassungen ab Steuerperiode 2025

Ab 2025 gelten folgende steuerliche Neuerungen für die Säule 3a:

- Höhere maximale Einzahlung: Die Obergrenze für Angestellte und Selbstständige mit Pensionskasse erhöht sich (CHF 7'258 für Angestellte, CHF 36'288 für Selbstständige ohne Pensionskasse)
- Einheitliche Besteuerung bei Kapitalbezug: Harmonisierung der Steuerregelung auf Bundes- und Kantonsebene, um Steueroptimierungen durch gestaffelte Bezüge zu begrenzen
- Mehr Flexibilität beim Bezug: Teilweiser Bezug für bestimmte Lebenssituationen soll erleichtert werden
- Rückwirkende Nachzahlung in Lücken: Ab 2025 wird es möglich sein, versäumte Einzahlungen nachträglich zu leisten, um Beitragslücken zu schliessen